

Stiftung Krankenhauseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Bonn

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Krankenhauseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Bonn“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Bonn und hat ihren Sitz in Bonn.
3. Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die staatlichen Gesetze und Vorschriften anzuwenden.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der Seelsorge in Krankenhäusern im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Bonn.
2. Die Stiftung kann die Krankenhauseelsorgearbeit des Evangelischen Kirchenkreises Bonn in dem Umfang übernehmen, den ihr der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bonn überträgt.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit durch Erstattung von Auslagen, übernimmt Fortbildungskosten im seelsorgerlichen Bereich und trägt zur Finanzierung von Personalkosten im Krankenhauseelsorgebereich bei. Zu ihren Aufgaben kann auch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung etc. gehören, die das Bewusstsein wach halten soll, dass der kranke Mensch als Geschöpf Gottes in der Einheit von Leib, Seele und Geist zu sehen ist. Die Stiftung kann sich in der Öffentlichkeit für Ideen und Projekte engagieren, die diesen Zielen entsprechen oder sie fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 121.000,- DM und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Kreissynodalvorstand als Aufsichtsorgan.
2. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bonn trägt die Gesamtverantwortung, nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3–5 Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bonn für vier Jahre berufen werden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll mindestens halbjährlich zusammentreten.
3. Vorstandsmitglieder können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Mehrung des Stiftungsvermögens, leistet Öffentlichkeitsarbeit und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Kreissynodalvorstand.

§ 8

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Bei Einladung und Abstimmung ist entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien zu verfahren. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt.

§ 9

Das Kuratorium

1. Es soll ein Kuratorium von drei bis sieben Personen gebildet werden, das den Vorstand berät.
2. Der Kreissynodalvorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in, der/die Sitzung leitet und die Verbindung zum Vorstand hält.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es soll den Vorstand als Gast zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung, die dieser mit 2/3 der Mitglieder fassen muss, von der Kreissynode beschlossen.

2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bonn durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bonn die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand vorher zu hören.
3. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen dem Evangelischen Kirchenkreis Bonn zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem seelsorgerlichen Stiftungszweck zu verwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

(Siegel)

Kirchenkreis Bonn
gez. Unterschrift

(Siegel)
Nr. 14671 II

Genehmigt
Düsseldorf, den 12. Juli 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation in Remscheid)

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid
Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen
Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten
Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid
folgende gemeinsame

Satzung

für eine Diakoniestation (Sozialstation)

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden sind Träger der im Stadtgebiet Remscheid gebildeten Diakoniestation mit dem Namen:

„Diakoniestation Evangelischer Kirchengemeinden in Remscheid“

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Remscheid.

Die Arbeit der Diakoniestation richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die beteiligten Kirchengemeinden arbeiten innerhalb des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Lennep in einem Verbund zusammen.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages zunächst Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden, darüber hinaus andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfasst das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die beteiligten Kirchengemeinden sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Die Leitung der Diakoniestation wird der Vereinigten Versammlung der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Diese besteht aus je zwei Presbyteriumsmitgliedern der Kirchengemeinden mit mehr als 5000 Gemeindegliedern und je einem Presbyteriumsmitglied der anderen Kirchengemeinden.
3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Der/die Leiter/Leiterin der Diakoniestation wird zu den Sitzungen der Vereinigten Versammlung zur Beratung hinzugezogen. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Kirchengemeinden angehören müssen.